

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen der Algeco GmbH

Allgemeines

1. Für sämtliche Bestellungen der Algeco GmbH („Algeco“) und Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an Algeco gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen ("AEB"). Sie gelten für den Einkauf von Waren, Werklieferungen (§651 BGB), Leistungen (§611 BGB) und Werkleistungen (§631 BGB).
2. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Algeco ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn Algeco in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Bestellung aufgibt oder die Ware oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt.
3. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung von Algeco durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zur Geltung dieser AEB.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Algeco und dem Lieferanten haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Algeco und dem Lieferanten sowie dieser AEB zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind auch einfache E-Mails ausreichend.
5. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den im Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Standards (<https://www.algeco.de/info-center/downloads/> Abschnitt: Weitere Informationen) Dieser Kodex beschreibt die Richtlinien zur Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten, zur Schonung von Ressourcen und bezüglich Ethik und Compliance. Algeco behält sich bei Verstößen des Lieferanten ausdrücklich die Geltendmachung aller Rechte vor, insbesondere ggf. auch die weitere Zusammenarbeit zu beenden.

I Angebot, Bestellungen

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige den Vertragsschluss vorbereitende Leistungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Werden auf Anfrage von Algeco Proben oder Muster zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ebenfalls kostenfrei und begründet keine Verpflichtung zur Abnahme von Waren.
2. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat der Lieferant Algeco mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Andernfalls wird das Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Der Lieferant hat Algeco über jegliche Änderungen dieser Freistellungsbescheinigung unverzüglich zu informieren. Tut er dies nicht, kann Algeco 15% der fälligen Rechnung einbehalten und an die Finanzbehörden abführen.
3. Der Lieferant ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden.
4. Bestellungen von Algeco sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen oder Änderungen und Ergänzungen von bereits schriftlich erteilten Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Algeco.
5. Der Lieferant hat eine Bestellung von Algeco innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung von Algeco mit abweichendem Inhalt, ist dies ein neues Angebot, das der schriftlichen Annahme durch Algeco bedarf.

II Lieferzeit / Versand / Gefahrübergang / Verpackung

1. Die von Algeco in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Algeco unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

2. Ist der Lieferant in Verzug, ist Algeco berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Nettopreises der verspäteten Leistung für jeden Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Algeco ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (ICC Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Ablieferung an der von Algeco angegebenen Empfangsstelle während der Geschäftszeiten, soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Ablieferung bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Algeco sich im Annahmeverzug befindet. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer / ggf. Name des Bestellers / Bestelldatum / Anlieferstelle ggf. Name des Empfängers und Art.-Nr. sofern vorhanden) anzugeben.

4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Algeco berechtigt. Bei Minderlieferungen ist Algeco berechtigt, die Rechnung um den auf die Mindermenge entfallenden Anteil zu kürzen.

5. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

6. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen so verpackt, gekennzeichnet und verladen werden, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport gesichert ist und alle rechtlichen Anforderungen, insbesondere geltende Bestimmungen zur Transport- und Ladungssicherung sowie zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Auf Anforderung von Algeco stellt der Lieferant die Verpackungsinformationen bereit und passt diese erforderlichenfalls so an, dass mögliche Risiken reduziert werden.

7. Algeco ist berechtigt, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger -abnutzungen frachtfrei auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

8. Verpackungsmaterialien dürfen keine gefährlichen Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Rücknamesystem vorliegt, aus umweltfreundlichen, recyclefähigen Materialien bestehen. Auf Werbeaufdrucke ist nach Möglichkeit zu verzichten. Bei Verstößen, insbesondere in Bezug auf Verpackungsmaterialien, die nicht vom Lieferanten zurückgenommen und daher von Algeco entsorgt werden, behält sich Algeco vor, die hieraus resultierenden Kosten geltend zu machen und von der Rechnung abzuziehen.

III Preise / Zahlung

1. Preise des Lieferanten sind bei Angebot und Rechnungen in EURO anzugeben, jeweils unter gesonderter Ausweisung eventuell hinzukommender Steuern und Nebenkosten.

2. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge als Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt der vereinbarte Preis für die Lieferung einschließlich Verpackung. Im Falle von Lieferungen verstehen sich die Preise DDP (ICC Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.

3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern ggf. Name des Bestellers sind anzugeben, Abrechnungsgrundlagen (z.B. Arbeitsnachweise) sind beizufügen. Rechnungen ohne Referenz kann Algeco unbearbeitet an den Lieferanten zurückschicken.

4. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

5. Beiden Parteien stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Zahlungsansprüche des Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung durch Algeco zu bezahlen, jedoch nicht vor Übergabe der Ware. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Posteingangsstempels.

6. Soweit nicht ein höherer Skontoabzug vereinbart ist, ist Algeco zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt, wenn Algeco innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang Zahlung leistet. Die Skontofrist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung.

7. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn Algeco die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat. Für Verzögerung durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Algeco nicht verantwortlich.

8. Algeco schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV Annahmeverzug

Für den Eintritt des Annahmeverzugs von Algeco gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Algeco seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch Algeco eine nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart ist. Gerät Algeco in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn Algeco sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

V Mängelanzeige

Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht von Algeco auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigt Algeco diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, an.

VI Schlechtleistung

1. Der Lieferant schuldet mangelfreie bzw. vertragsgemäße Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem vereinbarten Verwendungszweck, aktuellem Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Programmierungen usw.) durch Algeco berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

2. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichstehenden Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern.

3. Bei Mängeln, im Garantiefall oder bei Schlechtleistung stehen Algeco die gesetzlichen Rechte zu. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

4. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und den Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.

5. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist Algeco nach eigener Wahl berechtigt,

Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; Algecos gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat Algeco das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Algeco wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile von Waren oder Leistungen beginnt mit der Nachlieferung oder Nachbesserung erneut, wenn nicht die Nacherfüllung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder Algeco nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte.

7. Ist die Nacherfüllung vom Lieferanten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann Algeco nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Ist die Leistung eine Werkleistung, ist Algeco zur Selbstvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

VII Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der Bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware oder dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen keine Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.

2. Wird Algeco von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant Algeco auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen und Algeco alle Aufwendungen zu ersetzen, die Algeco aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen, soweit diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Algeco wird den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

VIII Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Algeco innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Algeco neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Algeco ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Algeco seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Algeco (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor Algeco einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Algeco den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Algeco tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Algecos Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Algeco oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

IX Produkthaftung, Versicherung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Algeco insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Schaden des Dritten im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten ihren Ursprung hat.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen zu

Erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der von Algeco durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Algeco den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat Algeco auf Verlangen nachzuweisen, dass sowohl das Risiko einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftung als auch das Risiko, Algeco von Produkthaftungsansprüchen freistellen zu müssen, durch Versicherungen in ausreichender Höhe gedeckt ist. Jegliche Haftungsbegrenzungen des Lieferanten, insbesondere auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder betragsmäßig sowie auf vertragstypische Schäden, werden durch Algeco nicht akzeptiert.

X Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen beim Arbeitskräfteeinsatz

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen..

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Algeco Auskunft über die Einhaltung dieser Zusicherung zu erteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die für Algeco geleisteten Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie Lohn- und Gehaltslisten. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Lieferanten erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, den Lieferanten, eingehalten wurden. Des Weiteren ist der Lieferant auch verpflichtet, die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, z. B. die stichprobenartige Befragung der Mitarbeiter, zu ermöglichen. Die Kontrolle kann auch mittels Einschaltung von Dritten (z.B. externe Auditoren oder Wirtschaftsprüfer) erfolgen. Die Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise anonymisierter Form vorgelegt. Von der Anonymisierung sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum auszunehmen.

3. Legt der Lieferant die Nachweise über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auf Aufforderung nicht oder nicht vollständig vor oder wird die Durchführung von Kontrollen gemäß vorstehendem Absatz nicht ermöglicht, ist Algeco berechtigt, fällige Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die mindestens die Anforderungen des Mindestlohngesetzes erfüllen. Die Zusicherung und die Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten auch für den Fall, dass sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Nachunternehmers bedient.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, Algeco von Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Lieferanten sowie der im Zusammenhang damit anfallenden angemessenen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer Algeco auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch nehmen.

6. Algeco ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, falls der Lieferant (oder ein Nachunternehmer) Vergütungen an Arbeitnehmer zahlt oder gezahlt hat, die nicht den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen oder die Nachweise über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Auftragnehmer die Kontrollen bzgl. der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nicht ermöglicht.

7. Im Falle der fristlosen Kündigung von Werklieferungen (§651 BGB), Leistungen (§611 BGB) oder Werkleistungen (§631 BGB) gemäß vorstehender Ziffer 6. ist Algeco berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

8. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben vorbehalten.

XI Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Algeco Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Algeco zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

XII Datenschutz

Algeco ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten von diesem benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

XIII Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Aufrechnung

1. Der Lieferant darf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Algeco an Subunternehmer übertragen.
2. Der Lieferant kann seine Forderung gegen Algeco nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Algeco an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

XIV Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Algeco nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden von Algeco nicht anerkannt.
2. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden von Algeco nicht zur Sicherung der Kaufpreisforderung abgetreten. Algeco ist nicht verpflichtet Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
3. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei Algeco Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird Algeco den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

XV Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Algeco und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung des Lieferanten und eine etwaige Nacherfüllung ist der jeweilige Bestimmungsort (Bringschuld). Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen sowie sonstige Pflichten von Algeco ist stets der Geschäftssitz von Algeco. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung oder Leistung ist der Sitz von Algeco. Algeco behält sich jedoch vor, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

XVI Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.